

gebaut, und ihme Bauern noch darzu die ersten zwey Bestand-Jahr, als Anno 1667. und 68. jedes funfzehn, und also zusammen dreyßig Gulden bezahlt werden sollen: entgegen sollen solch unterschlächtige Hammer, so viel das Holzwerk betrifft, zu Ausgang der Bestand-Jahr von dem Hammermeister an statt des Brennfeuers angenommen, und ihrer Wohledel Gestreng das geringste daran zu verändern, nicht verbunden seyn; gestatten selbige alsdann ihrn, bey solchen Hammer, und sonst in der ganzen Hütten habender Eisen- Zeug, als Ring, Zäpfen, Anpößt, und dergleichen Werk zu nehmen, oder dem Hammermeister, oder einen andern, um die Bezahlung zu überlassen, befugt seyn sollen.

Im Fall auch fünftens er Eigenthümer in Wasser oder sonst einen Hauptbau zu thun benöthiget; so soll er deßhalb mit dem Bergamts-Bedienten jedesmal correspondiren, auch alle Nothdurft vorher zeitlichen auf die Wahlstatt bringen, und sich befehlen, daß er auch das Fischen auf ein solche Zeit verrichten möge, damit das Werk nicht unnützlich darauf feyeren dürfe, wie ihme Hammermeister (auffer der Bälch, und was de novo an obbedeuten unterschlächtigen Hammer gebaut wirdet) in allen obgelegen seyn, und also zeitlichen auf jedes Begehren bestellt werden sollen, damit das Werk stetigs genutzt werden möge.

Da nun auch sechstens an Seiten Wohledel gesagten Herrn Beständners bey berührten Hütten, und beeden Schmidhäusern zu Schaden gehaust, oder gar ein wissentlicher Dolus begangen wurde; soll selbiger darumen zu haften schuldig, in

übrigen aber, und da etwa durch das Hochgewitter oder sonst ohne sein und der seinigen Verschulden, wider Verhoffen, ferners Gefahr entstehen sollte, ganz nicht obligirt seyn, und soll zu dem Ende, um desto besserer Versicherung ob wohl besagter Bestand-Herrschaft, den heißen Sommer über, ein eigener Feuerwächter gehalten, und besoldet werden.

Letztlichen solle vor Ausgang obiger Bestand-Jahr jeder Theil die Aufkündigung ein halb Jahr beschehen, damit man sich allerseits ferners wieder umsehen, und anderwärtig Gelegenheit bedienen könne.

Alles getreulich ohne Gefährde. Dessen zu Urkund sind dieser Bestand-Brief zween aufgerichtet, und nicht allein durch Wohledelgedachten Herrn Beständner ic. und Hammermeister, sondern auch auf sein Balthasar Baurens gebührendes Ersuchen, und Bitten, die Wohledelgeborne und gestrenge Herrn, Georg Adam, und Wolf Adam, beeden Gebrüdern von Hirschberg auf Ebnat, und Schwarzenreut (unter der Jurisdiction dieser Hammer zu Lind gelegen) mit selbiger respective adelich angebohrn, und gewöhnlichen Pötschastern verfertiget, eigenhändig unterschreiben, und von jeden Theil einer aufgehelt worden. Und geschehen den zehenten Monats-Tag Januarii nach Christi Jesu allerheiligsten Geburt des ein tausend sechs hundert vier und sechzigsten Jahr.

Johann Ernst von Altmannshausen.  
Georg Adam von Hirschberg.  
Wolf Adam von Hirschberg.  
Balthasar Bauer.

## CCXXI.

Churfürstl. Decret an die Hofcamer, wegen Bestellung des Bergbaues zu Rauschenberg, und am Stauffen. Den 27. September, 1668.

1668. Demnach Ihro Churfürstliche Durchleucht ein zeithero dero Bergwerk in der Inzl am Rauschenberg, und an dem Stauffen, unweit Reichenhall, sonderbar bey dem also genannten Oswaldstollen, der Bergverständigen Rath und Anleitung gemes bauen; auch der nach bergmännischer Hofnung darin verhandenen Gabe Gottes nachsuchen lassen, damit an Erfündung erwerter Gabe Gottes nichts verabsäumt werde. Beynebens sich jetzt dato insonderheit bey ersagtem Oswaldstollen soviel bezeigt hat, daß ihro Churfürstl. Durchleucht noch zumalen genugsame Ursach haben, ermelten Bau

fortzusetzen, in Bedenken, daß nach Inhalt der einlauffenden Berichten der Salmey neben dem Bleyarzt in solcher Quantität herfürbricht, daß derselbe allein, wann er schon gebrennter in natura verkauft, und nicht zu einen nützlicheren Mittel verwendet, dannoch den mehreren Theil der jetzt ergehenden Bergwerks Unkosten austragen, und ersetzen wird; nunmehr auch ihre Churfürstl. Durchleucht genädigst wollen, daß dieses Werk als ein unmittelbares Cameralwesen hinfüro durch dero Hofcamer gehe, und allda die Nothdurft in ein- und andern gebührend beobacht, auch hierzu absonderlich der  
Eeeee  
Dr.